

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Etwaige Fristen beachten!*

Opfordring til anmeldelse af fordringer. Vær opmærksom fristerne

Invitation to lodge a claim. Time limits to be observed

Kehotus saatavan ilmoittamiseen. Noudatattavat määräajat

Invitation à produire une créance. Délais à respecter

Πρόσκληση για αναγγελία απαιτήσεως. Προσοχή στις προθεσμίες

Invito all'insinuazione di un credito. Termine da osservare

Oproep tot indiening van schuldvorderingen. In acht te nemen termijnen

Aviso de reclamação de créditos. Prazos legais a observar

Anmodan att anmäla fordran. Tidsfrister att iaktta

Convocatoria para la presentación de créditos. Plazos aplicables

Jeder Gläubiger einschließlich der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsträger der Mitgliedsstaaten kann seine Forderung in dem Insolvenzverfahren schriftlich anmelden. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung haben (Artikel 39 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren). Diese Gläubiger können ihre Forderung auch in der Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses anderen Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung jedoch mindestens die Überschrift „Anmeldung einer Forderung“ in deutscher Sprache tragen. Vom Gläubiger kann eine Übersetzung der Anmeldung in die deutsche Sprache verlangt werden (Artikel 42 Abs. 2 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren).

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Forderungen innerhalb der Anmeldefrist zur Insolvenztabelle anzumelden. Eine Anmeldung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes unter Beachtung der Regelungen des Vertrauensdienstgesetzes (qualifizierte Signatur und qualifiziertes Zertifikat) erfolgen. Eine Anmeldung unter der Internetadresse <http://www.kle-inso.de> mittels Ihrer PIN über das Gläubigerinformationssystem ermöglicht das richtige Ausfüllen des Formblattes, erfordert jedoch den anschließenden Ausdruck und die Zusendung unter Beifügung der notwendigen Unterlagen. Mittels Ihrer PIN können Sie sich unter der vorbezeichneten Internetadresse auch jederzeit über den Stand des Verfahrens und den Verlauf Ihrer Forderung informieren.

Forderungen, die erst nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet werden, machen unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Gläubiger, der seine Forderung verspätet angemeldet hat (§ 177 Abs. 1 InsO).

Die Forderungsanmeldung hat nicht bei dem Insolvenzgericht, sondern bei dem in dem beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss genannten Insolvenzverwalter (Sachwalter) zu erfolgen (§ 174 InsO).

In der Anmeldung teilt der Gläubiger die Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung mit und fügt gegebenenfalls vorhandene Belege sowie Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, der Anmeldung in Kopie bei (Artikel 41 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren, § 174 Abs. 1 InsO).

Bei der Anmeldung sind außerdem der Grund der Forderung und gegebenenfalls die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, eine vorsätzlich pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, oder eine Steuerstraftat des Schuldners gem. §§ 370, 373 oder 374 AO zugrunde liegt (§ 174 Abs. 2 InsO). Entsprechende Forderungen bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hatte (§ 302 Nr. 1 InsO).

Alle Forderungen sind in EURO geltend zu machen und zwar nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten Gesamtsumme. Forderungen in ausländischer Währung sind in EURO umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung. Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden (§ 45 InsO).

Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.

Nachrangige Forderungen (zum Beispiel die seit Eröffnung des Verfahrens laufende Zinsen oder Ansprüche auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners) sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen (§ 174 Abs. 3 InsO).

Soweit Gläubiger Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, haben sie dies dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich, etwa aus einem Darlehensvertrag oder Kaufvertrag, haftet. Diese persönlichen Forderungen können sie anmelden. Sie werden bei der Verteilung der Insolvenzmasse jedoch nur berücksichtigt, soweit sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind (§ 52 InsO).

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts (etwa als Eigentümer) geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands ist nicht im Insolvenzverfahren anzumelden, sondern bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten (§ 47 InsO).

Sollte sich die Gläubigeradresse oder die Bankverbindung ändern, bitten wir um schriftliche Mitteilung, so dass eine Quotenauszahlung ohne zeitliche Verzögerungen und zusätzliche Kosten erfolgen kann.

Informationen über uns und die Forderungsanmeldung erhalten Sie auch unter www.kle-inso.de.